

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Burgenlandkreis**  
**-Der Landrat-**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadtwerke Weißenfels GmbH, Südring 120, 06667 Weißenfels, beantragte mit Schreiben vom 18.10.2021 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei einer Tiefbohrung (Ersatzbrunnen TB 3E) westlich des Stadtgebietes Weißenfels zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Weißenfels eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten der Bohrung
Weißenfels	16	74/2	Ostwert: 32704198 / Nordwert: 5676033

Für die geplanten Maßnahmen ist nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Punkt 13.4 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu führen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob die geplante Maßnahme zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt des Burgenlandkreises, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, sowie im UVP-Portal der Länder zugänglich.

Naumburg, den 19.4.22

  
Götz Ulrich